

**Bericht und Antrag  
des Gemeinderates an den Einwohnerrat über den Bau einer Meteorwasserleitung und  
einer Versickerung (Zelgstrasse / Guntmadingerstrasse)**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

An der Einwohnerratssitzung vom 13. März 2018 wurde ein Kredit betreffend Deckbelag und Neubau Gehbereich Zelgstrasse West von CHF 243'000.00 genehmigt. Die Verhandlungen der Landkäufe für den Trottoirneubau wurden abgeschlossen, dem Bau des Projektes gemäss der genehmigten Vorlage steht nichts im Wege.

Aufgrund von zwei Starkregenereignissen im Jahr 2018 ist es jedoch notwendig, vor dem Einbau des Deckbelages und dem Neubau des Gehbereichs das Trennsystem mit dem Einbau einer Meteorwasserleitung zu realisieren.

## **1. Ausgangslage**

### **1.1 Gewässerschutzgesetz**

Im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) ist in Artikel 7 zum Thema Abwasserbeseitigung festgehalten:

<sup>1</sup> *Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Man darf es nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer einleiten oder versickern lassen.*

<sup>2</sup> *Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden; dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann. Einleitungen, die nicht in einer vom Kanton genehmigten kommunalen Entwässerungsplanung ausgewiesen sind, bedürfen der Bewilligung der kantonalen Behörde.*

<sup>3</sup> *Die Kantone sorgen für eine kommunale und, soweit notwendig, für eine regionale Entwässerungsplanung.*

### **1.2 Genereller Entwässerungsplan der Gemeinde Beringen**

Im Jahr 2007 wurde der generelle Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Beringen erstellt und genehmigt. Im Zustandsbericht der Einzugsgebiete wurde festgehalten, dass das Gebiet Reibacker, Zelg und Frühling dem Trennsystem zugeordnet wurde.

### **1.3 Schadenereignisse**

Aufgrund der Starkregenereignisse vom 08.06.2018 und 01.08.2018 stand die Tiefgarage der Überbauung Lindengarten (Zelgstrasse 32 – 38) zweimal unter Wasser. Es zeigte sich, dass die bestehende Mischwasserkanalisation eine zu geringe Kapazität aufweist, um das Regenwasser der Strasse wie auch der Terrassenflächen, welche an der Schmutzwasserleitung angeschlossen sind, abzuleiten.

Da die Mischwasserleitung direkt an der Leitung zur ARA angeschlossen ist und kein Regenwasser entlastet werden kann, ist es zudem notwendig, dass das Regenwas-

ser getrennt abgeleitet wird. Dies ist im generellen Entwässerungsplan (GEP) auch so vorgesehen.

Um die Starkregenereignisproblematik in den Griff zu bekommen, wird folgende Lösung vorgeschlagen:

Es wird eine neue Meteorwasserleitung erstellt. Diese beginnt bei der Gemeindeverwaltung mit einem Leitungsdurchmesser von 250 mm und endet bei der Guntmadingerstrasse mit 500 mm. Die gesamte Länge beträgt rund 350 m.

Auf der Parzelle GB Nr. 1074, welche dem Kanton Schaffhausen gehört, wird ein Versickerungsbecken (10 x 40 m) erstellt, in welchem das Wasser oberflächlich über die belebte Humusschicht versickern kann. Somit können auch Terrassenflächen an diese Leitung angeschlossen werden.

Die Leitungsdimensionierung und das Volumen der Versickerung werden auf ein 10-jähriges Regenereignis ausgelegt. Das benötigte Retentionsvolumen in der Versickerung beträgt rund 350 m<sup>3</sup>.

Das Regenwasser muss, wenn immer möglich, auf der Liegenschaftsparzelle selbst versickert werden, insbesondere das Dachwasser.

#### 1.4 Gebundene Ausgaben

Im Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Schaffhausen ist in Artikel 16 zu gebundenen Ausgaben folgendes festgehalten:

<sup>1</sup> Eine Ausgabe gilt unter Vorbehalt von Abs. 2 als gebunden, wenn:

- a) sie durch eine Rechtsgrundlage grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben ist;
- b) sie zur Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich ist;
- c) anzunehmen ist, mit der Rechtsgrundlage seien auch die sich daraus ergebenden Aufwände gebilligt worden;
- d) sie der Werterhaltung oder dem zeitgemässen Unterhalt von Sachanlagen dient, ohne deren Zweck zu verändern;
- e) sie für den Ersatz bestehender, nicht mehr den Anforderungen genügender Sachanlagen erforderlich ist.

<sup>2</sup> Eine Ausgabe gilt als neu, wenn hinsichtlich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer wesentlicher Umstände eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.

Mit Beschluss vom 5. Januar 2015 informierte der Gemeinderat den Einwohnerrat, wie er zukünftig mit den gebundenen Ausgaben verfahren will. In den Erwägungen dieses Beschlusses ist dies unter III. im Punkt 2.1 ausgeführt.

Gebunden ist eine Ausgabe insbesondere

- wenn sie der unmittelbaren Anwendung zwingender Vorschriften dient;
- wenn sie der unmittelbaren oder voraussehbaren Anwendung von Gesetzen oder gleichgestellten Beschlüssen (z.B. Kreditbeschlüsse) dient;
- wenn sie die finanzielle Auswirkung eines gerichtlichen Entscheides ist.

Gebundene Ausgaben sind die notwendige Folge eines Grunderlasses, sei dies ein genereller Erlass oder ein Kreditbeschluss. Demgemäss gelten als gebundene Aus-

gaben solche, die durch einen Rechtsakt so stark vorherbestimmt sind, dass für ihre Vornahme in sachlicher, örtlicher und zeitlicher Hinsicht kein erheblicher Ermessensspielraum offen steht. Es kann dabei unterschieden werden zwischen den "unmittelbar" gebundenen Ausgaben und den "mittelbar" gebundenen Ausgaben. Diese Unterscheidung ist vor allem im Hinblick auf Nachtragskredite und Stellenbegehren von Bedeutung. Eine unmittelbar gebundene Ausgabe liegt vor, wenn sie durch Verfassung, Gesetz oder Beschluss derart genau bestimmt wird, dass bei der Ausführung kein Ermessen besteht (Voraussetzung, Zweck, Höhe oder Bemessungsgrundlage sowie weitere Modalitäten der Ausgabenvornahme sind vorbestimmt). Demgegenüber liegt eine mittelbar gebundene Ausgabe vor, wenn ein Erlass oder gleichgestellter Beschluss zu einer Ausgabe verpflichtet, diese aber nicht näher konkretisiert und ein gewisser Handlungsspielraum in Bezug auf die Höhe oder die Bemessungsgrundlage sowie die weiteren Modalitäten der Ausgabenvornahme besteht.

Die Umschreibung des Begriffes der gebundenen Ausgaben bedarf der Auslegung. Nach der umfangreichen bundesgerichtlichen Praxis gelten Ausgaben als gebunden und damit nicht als referendumspflichtig, wenn

- sie durch einen Rechtssatz prinzipiell und - zugleich - dem Umfang nach vorgeschrieben sind;
- sie den Gemeinden durch Gerichtsentscheide auferlegt werden (z.B. Lohnnachzahlungen wegen Verletzung des Anspruchs auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit);
- sie zur Erfüllung gesetzlich geordneter Verwaltungsaufgaben zwingend erforderlich sind (blosse Wünschbarkeit genügt nicht);
- anzunehmen ist, dass die Stimmberechtigten mit einem vorausgehenden Grunderschluss auch die aus ihm folgenden Aufwendungen gebilligt haben. Zweimalige Abstimmungen über dieselbe Frage sind zu vermeiden; sinnvoll ist die Volksabstimmung, wenn nicht nur Details, sondern im Licht des Ausgabenreferendums wesentliche Fragen offen sind.

Wenn es um Sachverhalte geht, bei denen das "ob" weitgehend präjudiziert ist, das "wie" aber gewichtig genug ist, um die Mitsprache des Volkes zu rechtfertigen, wird diese Mitsprache vom Bundesgericht regelmässig verlangt.

Da dieses Projekt im Voranschlag 2019 nicht als gebundene Ausgabe gekennzeichnet wurde, unterbreitet der Gemeinderat dem Einwohnerrat diesen Kreditantrag. Zukünftig werden Projekte, welche die Umstellung des Mischsystems in ein Trennsystem in den vom GEP bezeichneten Gebieten beinhalten, als gebundene Ausgaben betrachtet und im Voranschlag entsprechend gekennzeichnet.

## **2. Variantenstudium**

Es wurden zwei verschiedene Varianten der Linienführung zu einer Versickerung erarbeitet. Die Variante der Versickerung beim Schwalbennest (GB Nr. 3365) mit der Unterquerung der Bahngleise wurde verworfen, da die Kosten bedeutend höher wären. Diese werden verursacht durch die zusätzliche Länge des Kanals (270m) und die Unterquerung des Bahngleises. Das Volumen der Versickerung beim Schwalbennest ist für das bereits angeschlossene Industriegebiet berechnet und ausgebaut worden.

Mit dem Eigentümer der Parzelle GB Nr. 1074 (Kanton Schaffhausen) konnte für das Erstellen einer Versickerung eine Einigung erzielt werden.

Gewählt wurde die kürzere Variante, da die Gefällsverhältnisse einen sehr grossen Leitungsdurchmesser erforderlich machen.

### 3. Fazit

Die Mehrung der Schadenereignisse an Gebäuden durch gleiche Schadenursache (Starkregen) haben die Gebäudeversicherer dazu bewogen, weitere Schäden abzulehnen. Es wurde im Schreiben einer Versicherung dringend geraten, die Verbesserung der fraglichen Kanalisation mit der Gemeinde Beringen zu besprechen und eine Lösung zu suchen. Bei einem weiteren Schadenfall muss die Gemeinde Beringen mit Ansprüchen rechnen.

Einbauten von Rückstauklappen wurden geprüft, dies ist aber an der Zelgstrasse nicht zielführend. Schadensbilder werden dann „verschoben“ das Problem wird nicht gelöst. Das Abführen der Wassermassen bei Starkregen kann nur durch eine neue Meteorleitung sichergestellt werden. Diese Massnahme entspricht dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer.

Das Entflechten der Abwasser-Mischwassersysteme hin zu einem Trennsystem ist zukunftsgerichtet und entspricht gemäss obigen Ausführungen auch einem Bundesgesetz. Somit wird die Umsetzung des Trennsystems in Zukunft als gebundene Ausgabe betrachtet und als gebunden im Voranschlag gekennzeichnet werden.

### 4. Kosten

Die Kosten sind im Voranschlag 2019 lediglich mit CHF 450'000.00 enthalten. Dies war eine Grobschätzung. Der grosse Leitungsquerschnitt infolge der minimalen Gefällsverhältnisse und die Erstellungskosten der offenen Versickerung haben die Kosten in die Höhe getrieben.

Baukosten Meteorleitung	CHF	510'000.00
Baukosten Versickerung	CHF	83'000.00
<b>Kosten Total inkl. Mwst. (inkl. Reserve)</b>	<b>CHF</b>	<b><u>593'000.00</u></b>

### Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und folgende Beschlüsse zu fällen:

1. Der Bruttokredit für den Neubau einer Meteorwasserleitung und einer Versickerung für die Zelgstrasse von CHF 593'000.00 zu Lasten Konto 710.5010.62 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums (gemäss Verfassung der Einwohnergemeinde Beringen Artikel 16 lit. i) bewilligt.
2. Projekte für die Umstellung des Mischsystems in ein Trennsystem in den vom GEP bezeichneten Gebieten werden als gebundene Ausgaben betrachtet.

#### IM NAMEN DES GEMEINDERATES BERINGEN

Der Präsident:

Der Schreiber:

Hansruedi Schuler

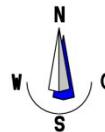
Florian Casura

Beilage:

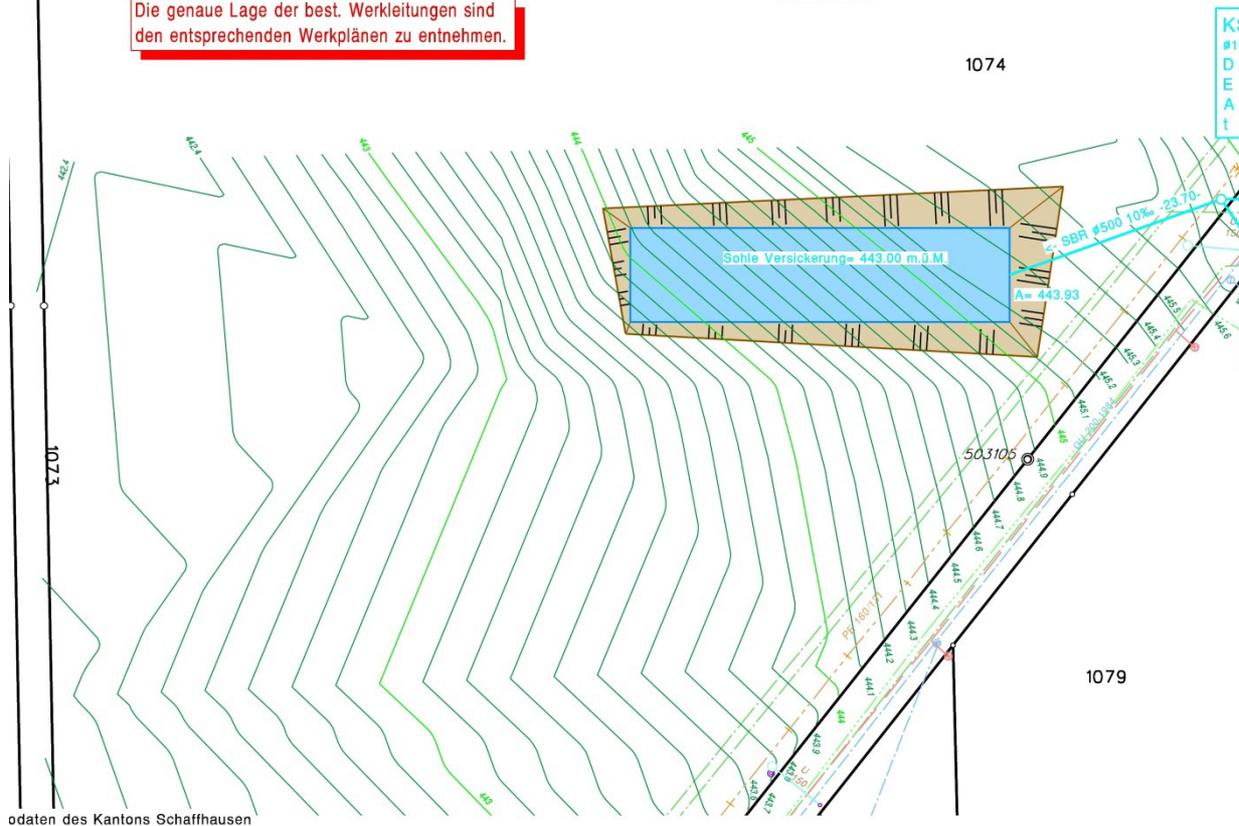
- Plan Neubau Meteorleitung und Versickerung Zelgstrasse

**Legende:**

best.	proj.		best.	proj.	
		Schmutzwasserleitung			EW Leitung
		Kontrollschacht			EW Schacht
		Meteorwasserleitung			Kandelaber
		Kontrollschacht			Kabeltrasse
		Schlammfänger			Swisscomleitung
		Einlaufschacht			Swisscomschacht
		Wasserleitung			Kabeltrasse
		Hydrant			Freileitung
		Schieber			Freileitungsmast
		Gasleitung			Sasagleitung
		Schieber			Sasagschacht
					Fernwärmeleitung
					Steuerkabel



Die genaue Lage der best. Werkleitungen sind den entsprechenden Werkplänen zu entnehmen.



odaten des Kantons Schaffhausen





